

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Zittauer Werkstätten e.V.**

Zittauer Werkstätten e.V.  
Gerhart – Hauptmann – Straße 76  
02763 Zittau

### **I. Allgemeines**

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge. Soweit unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen treffen, die denen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden entgegenstehen, sind hierzu gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

### **II. Zustandekommen des Vertrages**

1. Angebote des Zittauer Werkstätten e.V. sind freibleibend. Bestellungen oder Aufträge, denen kein Angebot unsererseits zugrunde liegt, sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware oder Erfüllung des Auftrages nachkommen.

2. Mündliche, telefonische oder durch Vertreter abgegebene Angebote sowie mündliche oder telefonische Vereinbarungen gelten erst mit Zugang der schriftlichen Bestätigung durch den Zittauer Werkstätten e.V. Preise gelten gemäß der zum Zeitpunkt des Bestelleinganges gültigen Preisliste. Soweit zwischen Bestellung und vereinbarten und / oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Ändert sich nach Vertragsabschluss die MwSt., so ändern sich die vereinbarten Preise entsprechend.

### **III. Lieferung, Lieferverzug u. Gefahrübergang**

1. Lieferungen gelten ab Werkstatt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Mit dem Versand ab Werkstatt geht die Gefahr auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Kundenwünsche hinsichtlich Versandart und Versandweg finden nach Möglichkeit Berücksichtigung. Dadurch bedingte Mehrkosten auch bei vereinbarten frachtfreien Lieferungen gehen zu Lasten des Kunden. Vorstehende Regelungen gelten nicht für beim Kunden zu erbringende Dienstleistungen.

2. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Leistungspflicht.

3. Soweit werkvertragliche Arbeiten am Ort des Kunden vorgenommen werden, hat dieser alle technischen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Arbeiten verzögerungs- und störungsfrei durchgeführt werden können. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

4. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, beigestellten Produkte sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Termin der Abnahme maßgebend, hilfsweise – außer bei berechtigter

Abnahmeverweigerung – die Meldung der Abnahmebereitschaft. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn wir ihre Überschreitung nicht zu vertreten haben. Lässt sich in derartigen Fällen nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten erbringen werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sollten die Hinderungsgründe für uns bei Vertragsschluss erkennbar gewesen sein, sind wir zum Rücktritt nicht berechtigt. Teilfertigungen bzw. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

#### IV. Lagerhaltung

1. Im Rahmen unserer Möglichkeiten und zur Sicherung eines reibungslosen Auftragsablaufs sind wir auf Wunsch des Kunden bereit, Rohstoffe und Materialien einzulagern. Dies geschieht jedoch ausschließlich auf Gefahr des Kunden.
2. Bei längerfristiger Einlagerung ohne laufende Lieferabrufe durch den Kunden behalten wir uns die Berechnung von Lagergebühren vor.
3. Kundenmaterial (z. Bsp. Fahrräder), welches nicht sechs Monate nach vereinbartem Liefertermin abgeholt wurde, kann durch die Zittauer Werkstätten e.V. verwertet werden.

#### V. Zahlungen

1. Rechnungsbeträge sind ohne Rücksicht auf Mängelrügen zu dem auf der Rechnung stehenden Fälligkeitstag ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Der Käufer kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Dem Käufer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Ab Fälligkeit des Rechnungsbetrages sind Verzugszinsen (5% p.a. über dem Basiszinssatz nach § 1 DÜG) zur Zahlung fällig.
4. Gerät der Käufer mit der Bezahlung eines Rechnungsbetrages oder eines Teiles davon in Verzug, so werden seine sämtlichen sonstigen Verbindlichkeiten zur Zahlung fällig.
5. Das gleiche gilt, falls der Käufer Wechsel oder Schecks nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt.

#### VI. Eigentumsvorbehalt

An sämtlichen von dem Zittauer Werkstätten e.V. gelieferten Waren und an den aus Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnissen behält sich der Zittauer Werkstätten e.V. das Eigentum bis zur Bezahlung ihrer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.  
Der Käufer darf die, vom Zittauer Werkstätten e.V. gelieferten Waren nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern, soweit er nicht in Verzug ist. Im Falle der Veräußerung tritt er alle ihm entstehenden Forderungen an den Zittauer Werkstätten e.V. ab.

#### VII. Gewährleistung

Angaben von dem Zittauer Werkstätten e.V. über die Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Verwendbarkeit der Waren stellen ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung keine Zusicherung dar. Der Käufer hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, schriftlich zu rügen. Für Kaufleute gilt eine Rügefrist von drei Werktagen ab Übergabe. Nicht erkennbare Mängel müssen von Kaufleuten spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Übergabe schriftlich gerügt werden. Hält der Käufer diese vorstehende Verpflichtung nicht ein, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Die Mängelansprüche des Käufers entfallen, sofern ein Mangel darauf beruht, dass der Käufer oder ein Dritter Produkte verändert, unsachgemäß benutzt und/oder repariert hat.

Bei berechtigter Mängelrüge hat der Zittauer Werkstätten e.V. das Recht, entweder die Ware nachzubessern oder für die mangelhafte Ware in angemessener Frist Ersatz zu leisten. Schlägt eine zweimalige Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, jegliche Rücksendung gleich aus welchem Anlass grundsätzlich mit dem Zittauer Werkstätten e.V. abzustimmen. Unangekündigte Rücksendungen oder unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen. Bei allen Rücksendungen ist die betreffende Rechnungskopie sowie eine Angabe über den Grund der Rücksendung beizulegen.

## VIII. Haftungsausschluss

Für eine schuldhafte Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Bei Übernahme einer

Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.

## IX. Besondere zusätzliche Geschäftsbedingungen für den Bereich Tischlerei, die im Kollisionsfall vorstehenden Bedingungen vorgehen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Säge- und Holzindustrie (Allgemeine Vertrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) - auszugsweise

### §1 Allgemeines

Ergänzend gelten – sofern sie diesen Bedingungen nicht widersprechen – für alle Holzlieferungen die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die „Tegernseer Gebräuche“ in der Fassung 1985 mit allen Anlagen und ihrem Anhang. Ihr Wortlaut wird als bekannt unterstellt. Anderenfalls wird der Text auf Aufforderung zugesandt.

### §5 Beschaffenheit – Gewährleistung – Mängelrüge – Haftung

1. Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf, der Verarbeitung und Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Färb-, Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Reklamations- und Haftungsgrund dar. Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

2. Für die Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

3. Soweit nicht anders vereinbart, wird die zu liefernde Ware aus frischem Rundholz erzeugt. Eine vereinbarte Holzfeuchte gilt als ungefähre Zielfeuchte unter Berücksichtigung üblicher Toleranzen. Bei technischer Trocknung bezieht sich die vereinbarte Holzfeuchte auf den Zeitpunkt der Trockenkammerentleerung.

4. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Lieferung unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, vertragsgemäße Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb 14 Kalendertagen nach Eingang schriftlich an den Verkäufer zu rügen. Die Rügefrist verringert sich bei Verfärbungen auf 7 Kalendertage, es sei denn, es war Lieferung trockener Ware vereinbart. Nicht offensichtliche Mängel oder solche, die sich bei oder nach der Be- oder Verarbeitung erge-

ben, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung spätestens innerhalb 10 Werktagen zu rügen. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Käufer. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleiben die § 377 HGB unberührt.

Über einen bei einem Verbraucher eingetretenen Gewährleistungsfall hat der Käufer nach Kenntnis den Verkäufer alsbald zu informieren.

5. Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er darüber nicht verfügen, das heißt sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. verarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung erfolgt, oder eine Beweissicherung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgt ist.

6. Bei berechtigter Mängelrüge ist der Verkäufer zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung – im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach eigener Wahl – verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung auch nach dem 2. Versuch fehl, kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Lässt der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne nachzubessern oder Ersatz zu liefern, oder schlägt beides fehl oder wird unmöglich, oder verweigert der Verkäufer die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Bei geringfügigen Mängeln hat der Käufer kein Rücktrittsrecht. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer ohne Interesse ist. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen. Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge können nicht beanstandet werden.

7. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet der Verkäufer nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Folgeschäden aus dem Nichtvorhandensein der Eigenschaften abzusichern. Allein durch die Bezugnahme auf DIN oder EN-Normen wird deren Inhalt nicht zugesicherte Eigenschaft.

8. Ist der Käufer Kaufmann, so verjähren Gewährleistungsansprüche in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438, Abs. 1, Nr. 2, (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) § 479, Abs. 1 (Rückgriffanspruch) und § 634 a), Abs. 1, Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

## X. Besondere zusätzliche Geschäftsbedingungen für den Bereich Wäscherei, die im Kollisionsfall vorstehenden Bedingungen vorgehen

Lieferbedingungen des deutschen Textilreinigungsgewerbes

- Die Textilreinigung wird sachgemäß und schonend durchgeführt

### 1. Mängel am eingelieferten Reinigungsgut

Der Zittauer Werkstätten e.V. ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht werden und die sie nicht durch eine fachmännische Warenschau erkennen kann (z.B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Fremdkörper und andere verborgene Mängel). Dasselbe gilt für Reinigungsgut, das nicht oder nur begrenzt reinigungsfähig ist, soweit es nicht entsprechend gekennzeichnet ist oder der Zittauer Werkstätten e.V. dies durch fachmännische Warenschau nicht erkennen kann.

### 2. Rückgabe

Die Rückgabe des Reinigungsgutes erfolgt gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung (z.B. Ticket). Andernfalls hat der Kunde seine Berechtigung zu beweisen. Der Kunde muss das Reinigungsgut innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin abholen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Termin, und ist dem Zittauer Werkstätten e.V. der Kunde oder seine Adresse unbekannt, so ist er zur gesetzlich vorgesehenen Verwertung berechtigt, es sei denn, der Kunde meldet sich vor der

Verwertung. Solche Kleidungsstücke, deren Erlös die Kosten des genannten Verwertungsverfahrens nicht übersteigen, können wirtschaftlich vernünftig und freihändig verwertet werden. Der Kunde hat Anspruch auf einen etwaigen Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten.

### 3. Bei Mängel am ausgelieferten Reinigungsgut

Bei Mängeln am ausgelieferten Reinigungsgut hat der Kunde zu beweisen, dass das Reinigungsgut von dem Zittauer Werkstätten e.V. bearbeitet wurde, z.B. durch Vorlage der Auftragsbestätigung oder des Tickets. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe gerügt werden. Mängelreden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die gereinigte Sache bereits in Gebrauch genommen hat.

### 4. Haftungsgrenze

Der Zittauer Werkstätten e.V. haftet für den Verlust des Reinigungsgutes unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes. Für Bearbeitungsschäden haftet der Zittauer Werkstätten e.V. nur bei grober Fahrlässigkeit unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes. Ansonsten ist die Haftung auf das 15fache des Bearbeitungspreises begrenzt.

## XI. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Geschäftssitz des Zittauer Werkstätten e.V. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche ist Zittau. Verbrauchern gegenüber gilt dies, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Kunde kann daneben - nach unserer Wahl - auch an seinem Sitz verklagt werden.

## XII. Datenschutz

Der Zittauer Werkstätten e.V. erhebt, speichert und nutzt die persönlichen Daten des Kunden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere des BDataSchG ausschließlich zur Auftragsabwicklung sowie zur Information über neue Angebote. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

## XIII. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Davon ausgenommen, d.h. unanwendbar, ist das UN-Abkommen über den Internationalen Warenkauf. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – soweit nicht dispositives Gesetzesrecht Anwendung findet - eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

Zittau, 01.12.2015